

## **Verwaltungsvorschriften zu § 117 ThürLHO**

in der Fassung vom 27.11.2013 (ThürStAnz Nr. 51 + 52/2013 S. 2071)  
Az.: H 1007-§ 117 VV/ThürLHO-2013-32.1

Für die Anwendung des § 117 ThürLHO gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürLHO mit Ausnahme der Ziffern 1.5, 4 und 5 entsprechend. Die Ziffer 1.6. ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass in den Fällen der möglichen Gefährdung des Anspruchs in Folge der Stundung die Erbringung von Sicherheiten verlangt werden kann.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.